



Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für Bauprodukte nach § 28 Abs. 1 BauO NRW

## ÜBEREINSTIMMUNGSZERTIFIKAT Nr. 11 9413/1/1

Hiermit wird gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, GV. NRW 2000 bestätigt, dass die

**Bauprodukte** Sechskantmuttern, Produktklasse C, nach DIN EN 24034:1992-02 mit Gewindedurchmessern von M 16 bis M 64

**des Herstellers** ASF-Anker  
Anton Schmoll GmbH  
Verbindungstechnik  
  
D-58802 Balve-Frühlinghausen 9

entsprechend den Ergebnissen

- der werkseigenen Produktionskontrolle des Herstellers,
- der Produktprüfung durch das MPA NRW und
- der Fremdüberwachung durch das MPA NRW

den Anforderungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 4.8.9 entspricht.

Das Herstellwerk ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß der Übereinstimmungszeichen-Verordnung zu kennzeichnen.

Dortmund, 30. November 2001



  
Dipl.-Ing. Gödecker  
Leiter der Zertifizierungsstelle





Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für Bauprodukte nach § 28 Abs. 1 BauO NRW

## ÜBEREINSTIMMUNGSZERTIFIKAT Nr. 11 9413/2/1

Hiermit wird gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, GV. NRW 2000 bestätigt, dass die

**Bauprodukte** Sechskantmuttern Typ 1, Produktklassen A und B, nach DIN EN 24032:1992-02 mit Gewindedurchmessern von M 16 bis M 64

**des Herstellers** ASF-Anker  
Anton Schmoll GmbH  
Verbindungstechnik  
  
D-58802 Balve-Frühlinghausen 9

entsprechend den Ergebnissen

- der werkseigenen Produktionskontrolle des Herstellers,
- der Produktprüfung durch das MPA NRW und
- der Fremdüberwachung durch das MPA NRW

den Anforderungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 4.8.11 entspricht.

Das Herstellwerk ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß der Übereinstimmungszeichen-Verordnung zu kennzeichnen.

Dortmund, 30. November 2001



  
Dipl.-Ing. Gödecker  
Leiter der Zertifizierungsstelle





Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für Bauprodukte nach § 28 Abs. 1 BauO NRW

## ÜBEREINSTIMMUNGSZERTIFIKAT Nr. 11 9413/3/1

Hiermit wird gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, GV. NRW 2000 bestätigt, dass die

**Bauprodukte** Spanschlösser aus Stahlrohr oder Rundstahl nach DIN 1478:1975-09 mit Gewindedurchmessern von M 16 bis M 80

**des Herstellers** ASF-Anker  
Anton Schmoll GmbH  
Verbindungstechnik  
  
D-58802 Balve-Frühlinghausen 9

entsprechend den Ergebnissen

- der werkseigenen Produktionskontrolle des Herstellers,
- der Produktprüfung durch das MPA NRW und
- der Fremdüberwachung durch das MPA NRW

den Anforderungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 4.8.64 entspricht.

Das Herstellwerk ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß der Übereinstimmungszeichen-Verordnung zu kennzeichnen.

Dortmund, 30. November 2001



Dipl.-Ing. Gödecker  
Leiter der Zertifizierungsstelle





Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für Bauprodukte nach § 28 Abs. 1 BauO NRW

## ÜBEREINSTIMMUNGSZERTIFIKAT Nr. 11 9413/4/1

Hiermit wird gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, GV. NRW 2000 bestätigt, dass die

**Bauprodukte** Gewindestangen nach DIN 976-1:1995-02 mit  
Gewindedurchmessern von M 16 bis M 72

**des Herstellers** ASF-Anker  
Anton Schmoll GmbH  
Verbindungstechnik  
  
D-58802 Balve-Frühlinghausen 9

entsprechend den Ergebnissen

- der werkseigenen Produktionskontrolle des Herstellers,
- der Produktprüfung durch das MPA NRW und
- der Fremdüberwachung durch das MPA NRW

den Anforderungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 4.8.48 entspricht.

Das Herstellwerk ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß der Übereinstimmungszeichen-Verordnung zu kennzeichnen.

Dortmund, 30. November 2001



  
Dipl.-Ing. Gödecker  
Leiter der Zertifizierungsstelle





## ÜBEREINSTIMMUNGSZERTIFIKAT Nr. 11 9413/5/1

Hiermit wird gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, GV. NRW 2000 bestätigt, dass die

<b>Bauprodukte</b>	Vorgefertigte Bauteile mit metrischen Regelgewinden bis einschließlich Gewindedurchmesser M 100 nach DIN 18800-1:1990-11, in der
<b>Erzeugnisform</b>	Zugstangen mit Gewinden, Gabelköpfe, Gewindestangen, Spannschlösser, Muffen und Sechskantmuttern
<b>des Herstellers</b>	<b>ASF-Anker Anton Schmoll GmbH Verbindungstechnik  D-58802 Balve-Frühlinghausen 9</b>

entsprechend den Ergebnissen

- der werkseigenen Produktionskontrolle des Herstellers,
- der Produktprüfung durch das MPA NRW und
- der Fremdüberwachung durch das MPA NRW

den Anforderungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 4.10.5 entspricht.

Das Herstellwerk ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß der Übereinstimmungszeichen-Verordnung zu kennzeichnen.

Dortmund, 30. November 2001



  
Dipl.-Ing. Gödecker  
Leiter der Zertifizierungsstelle